Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1817

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. An die Stelle des § 311 treten folgende Vorschriften:

„§ 311

(1) Wer eine Explosion, namentlich durch Sprengstoff, herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft. Die Strafvorschriften des Atomgesetzes bleiben unberührt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(3) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 311 a

(1) Wer zur Vorbereitung einer nach § 311 Abs. 1 strafbaren Handlung, die durch Sprengstoff begangen werden soll, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder eine ähnliche, ebenso gefährliche Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren.

§ 311 b

(1) In den Fällen des § 311 Abs. 1 bis 4 kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter derselben Voraussetzung wird der Täter nicht nach § 311 Abs. 5 bestraft. In den Fällen des § 311 a gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 311 c

(1) Gegenstände, die durch eine in den §§ 311 oder 311 a mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, werden eingezogen, auch wenn sie dem Täter oder Teilnehmer nicht gehören.

(2) Die §§ 42 und 295 Abs. 2 gelten entsprechend."

2. In § 94 Abs. 1 wird in der Klammer hinter den Worten „gemeingefährliche Handlungen" die Zahl „311" gestrichen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3. In § 140 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder eine der in §§ 5 und 6 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen" gestrichen.

4. § 315 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt" ersetzt durch die Worte „und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet".

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In § 315 a Abs. 1 werden die Worte „und dadurch eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3) herbeiführt" ersetzt durch die Worte „und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet".

6. In § 325 werden die Worte „311 bis 313" ersetzt durch die Worte „311, 312, 313".

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen

Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), geändert durch Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 8, 10, 12 und 13 werden aufgehoben.

2. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen" ersetzt durch die Worte „wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft".

3. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird aufgehoben.

   b) In Satz 2, der Satz 1 wird, werden die Worte „der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften" gestrichen.

   c) Als Satz 2 wird folgende Vorschrift angefügt:

   „Die §§ 42 und 295 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Atomgesetzes

In § 51 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), geändert durch Gesetz vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 201), werden die Worte „§§ 5 bis 13 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen" ersetzt durch die Worte „§§ 9, 11 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen".

Artikel 4

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

In § 59 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 69), werden die Worte „und dadurch eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) herbeiführt" ersetzt durch die Worte „und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet".

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 80 des Gerichtsverfasungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „der Zerstörung durch explodierende Stoffe (§ 311 StGB), wenn die Strafe aus § 307 StGB zu entnehmen ist" werden ersetzt durch die Worte „der Herbeiführung einer Explosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 Strafgesetzbuch)".

2. Nach den Worten „(§§ 341, 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch)" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

3. Die Worte „der Tötung durch Sprengstoffe (§ 5 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Sprengstoffgesetz)" werden gestrichen.

Artikel 6

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1964

Dr. Barzel und Fraktion

Erler und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion